



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0006/S/24 Datum: 03.01.2024
Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Bewegungskindertagesstätte „Rheinakrobaten“	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Bewegungskindertagesstätte „Rheinakrobaten“ rückwirkend zum 01.01.2024.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Errichtung der Bewegungskindertagesstätte „Rheinakrobaten“, bestehend aus drei Krippengruppen und drei Ü3-Gruppen, ist die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bewegungskindertagesstätte „Rheinakrobaten“ Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung und die Inbetriebnahme zum 01.03.2024.

In Anlehnung an die Gebührenordnung der kommunalen Einrichtungen und den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Stand 09/2023 wurde diese Gebührenordnung erstellt und soll rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Gebührenordnung

zur Satzung

der Schöfferstadt Gernsheim

über die Benutzung der

Bewegungskindertagesstätte

Rheinakrobaten



Gebührenordnung zur Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Kindertagesstätte Rheinakrobaten

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte Rheinakrobaten, haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei der/dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den jeweils entstehenden Kosten und kann jederzeit den tatsächlich entstehenden Kosten durch Beschluss vom Magistrat neu festgesetzt werden. Das Fernbleiben des Kindes am Essen ist am Vortag der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Für die Pflege der Kinder erforderliche Hygieneartikel, Windeln, Feuchttücher und Taschentücherboxen sind durch die Eltern vorzuhalten; erforderliche Aufbewahrungsboxen werden für jedes Kind durch die Einrichtung bereitgestellt.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder jeweils zu Beginn eines neuen

Betreuungsjahres für bestimmte Betreuungszeitmodule zu entscheiden. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres kann nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ummeldung erfolgen (z. B. bei nachgewiesener Veränderung der Arbeitszeit der Eltern). Das Vormittagsmodul ist Voraussetzung für das Einbuchen weiterer Modulangebote. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist notwendig, um das Mittags- und Nachmittagsmodul zu buchen und muss unaufgefordert zu Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

- (2) Im Krippen- (U3) und Kitabereich (Ü3) werden jeweils folgende Betreuungsmodule angeboten:

Vormittagsmodul	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittagsmodul	12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittagsmodul	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitag bis 15:00 Uhr)

Krippengebühren (U3)

Im Krippenbereich (U3) setzt die Buchung des Nachmittagsmoduls die Buchung des Mittagsmoduls voraus.

Vormittagsmodul			
Für das 1. Kind:	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	258,84 €	264,02 €	269,30 €
Mittagsmodul			
Für das 1. Kind:	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	64,95 €	66,25 €	67,58 €
Nachmittagsmodul			
Für das 1. Kind:	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	77,94 €	79,50 €	81,10 €

Platz-Sharing (U3)

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei und ein weiteres Kind an drei Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner.

Vormittagsmodul			
	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
an zwei Tagen:	103,54 €	105,61 €	107,72 €
an drei Tagen:	155,30 €	158,41 €	161,58 €
Mittagsmodul			
	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
an zwei Tagen:	25,98 €	26,50 €	27,03 €
an drei Tagen:	38,97 €	39,75 €	40,54 €

Nachmittagsmodul			
	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
an zwei Tagen:	31,18 €	31,80 €	32,44 €
an drei Tagen:	46,76 €	47,70 €	48,65 €

Kitagebühren (Ü3)

Vormittagsmodul			
<i>beitragsfrei gemäß § 32 c Abs. 1 HKJGB</i>	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	126,64 €	129,17 €	131,76 €

Mittagsmodul			
<i>beitragsfrei gemäß § 32 c Abs. 1 HKJGB</i>	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	32,47 €	33,12 €	33,78 €

Nachmittagsmodul			
<i>beitragsfrei gemäß § 32 c Abs. 1 HKJGB, wenn kein Mittagsmodul gewählt wird</i>	ab 01.03.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
	43,30 €	44,17 €	45,05 €

Die Betreuungsgebühr für das Vormittagsmodul entfällt aufgrund der Änderung des § 32c Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Erziehungsberechtigten können zwischen der beitragsfreien Nutzung des Mittags- oder Nachmittagsmoduls wählen. Wird das Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsmodul gewählt, sind die Gebühren für das Nachmittagsmodul zu entrichten.

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Gernsheim, so werden die Gebühren für das Zweitkind in der Krippe um 70,00 € ermäßigt. Bei Platz-Sharing gibt es eine anteilige Ermäßigung. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Betreuungsgebühr. Verpflegungsentgelte sind bei allen Kindern in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und auch bei vorübergehender Schließung (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Fernbleiben in der Einrichtung weiterzuzahlen. Sowohl die Betreuungs- als auch die Verpflegungskosten sind als monatliche Rate in einer Jahresgebühr kalkuliert.
- (5) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der vereinbarten Modulzeiten zu bringen und abzuholen. Ein mehrmaliges Überschreiten der festgelegten Hol- und Bringzeiten führt zu einer Kostenpflicht in Höhe von 5,00 € pro Kind. Für jede weitere Viertelstunde sind zusätzliche 5,00 €

pro Kind zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden über die Verwaltung abgerechnet.

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist für die fest zu vereinbarenden Essenstage ein weiteres Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt beträgt in der Krippe (U3) pauschal:

bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	70,00 € pro Monat,
bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	42,00 € pro Monat,
bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	28,00 € pro Monat.

Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindertagesstättenbereich (Ü3) pauschal:

bei der Teilnahme an 5 Tagen/Woche	85,00 € pro Monat,
bei der Teilnahme an 3 Tagen/Woche	51,00 € pro Monat,
bei der Teilnahme an 2 Tagen/Woche	34,00 € pro Monat.
- (3) Für das tägliche Frühstücksbuffet und die Getränkeversorgung wird im Monat ein Betrag in Höhe von 15,00 € fällig. Dieser wird mit dem Verpflegungsentgelt monatlich abgebucht und ist bindend für alle Kinder der Einrichtung mit dem Aufnahmedatum. Bei Platz-Sharing verringert sich der Betrag anteilig.
- (4) Für alle Kinder, die kein Mittagsmodul gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsversorgung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 9,00 € (einschl. Betreuungskosten) auch die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Einrichtungsleitung angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt bar zu entrichten. Sollte die genehmigte Kapazität der Tagesstätte erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann höchstens zweimal im Monat einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr **bis zum Ende des Monats** zu zahlen.
- (2) Kann ein Kind aufgrund **ärztlich nachgewiesener Erkrankung** die Kinderbetreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Genesung des Kindes. Hierüber ist die Kindertagesstättenleitung in Form eines ärztlichen Attestes zu informieren.

- (3) Der Stadtkasse ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sofern der Gebührenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss oder eine Kürzung der Betreuungszeiten ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Schöfferstadt Gernsheim besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebührenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Schöfferstadt Gernsheim soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Schöfferstadt Gernsheim, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Schöfferstadt Gernsheim unter www.gernsheim.de/datenschutz (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Bewegungskindertagesstätte Rheinakrobaten tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Gernsheim, dem XX.XX.2024

**Der Magistrat der
Schöfferstadt Gernsheim**

D.S.

gez. Burger, Bürgermeister

